

BStGer BG.2006.4 vom 13. März 2006

Bundesstrafgericht, 2006-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.4

FR: TPF BG.2006.4 du 13 mars 2006

IT: TPF BG.2006.4 del 13 marzo 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstands für die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Tode von A. (Art. 346 StGB)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug, die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone nach aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., Anhang II, S. 213 ff.).

E. 1.2

Obwohl der Gesuchsteller formell lediglich die Festsetzung des Gerichtsstands für B. verlangt (act. 1), ergibt sich aus den Gesuchsunterlagen und dem durchgeführten Meinungs austausch zumindest implizit, dass sich der Streit auch auf die allenfalls anderen Mitbeteiligten – also auf die verantwortlichen Ärzte der Rehaklinik in Y./AG sowie auf den im Kanton Zug praktizierenden Hausarzt – bezieht. Dies entspricht im Übrigen auch den Eingaben und Anträgen der Gesuchsgegner (act. 3 und 4). Die anderen Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB sind die Behörden des Ortes für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Beim Distanzdelikt fallen Ausführungs- und

- 5 -

Erfolgsort auseinander. Diesfalls ist in erster Linie der Ausführungsort – der Ort an dem der Täter handelt oder im Falle eines Unterlassungsdelikt hätte handeln sollen – massgebend (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 73 und 76; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts

BK_G 038/04 vom 13. Juli 2004 E. 4.2). Die Behörden des Erfolgsortes – des Ortes an dem der Erfolg eintritt – sind nur dann zuständig, wenn der im Inland liegende Ausführungsort nicht ermittelt werden kann (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 96). Abzustellen ist beim Gerichtsstandsentscheid auf die Aktenlage, wie sie sich im Zeitpunkt des Entscheids durch die Beschwerdekammer präsentiert (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 62 mit Hinweisen; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2005.22 vom 9. August 2005 E. 2.1).

E. 2.2

Vorliegend stellte der Bruder des Verstorbenen Strafantrag gegen B. sowie gegen „evt. verantwortliche Ärzte REHA Y./Hausarzt“ wegen fahrlässiger Tötung etc. Dabei wäre die Tathandlung allenfalls in der Verletzung von ärztlichen Sorgfaltspflichten zu sehen, wobei der Tatbestand von Art. 117 StGB als Erfolgsdelikt durch den Eintritt des Todes von A. vollendet worden wäre (vgl. SCHWARZENEGGER, Basler Kommentar, Basel 2003, N. 2 zu Art. 117 StGB). Ob das Verhalten eines der beanzeigten Ärzte für den Tod von A. tatsächlich ursächlich war, ist aufgrund der derzeitigen Aktenlage ebenso unklar wie die Frage, welchem Arzt allenfalls eine Verantwortung zuzuschreiben wäre. Damit ist auch gesagt, dass der mutmassliche Ausführungsort – der Ort, an dem die für den Tod von A. kausale Sorgfaltspflichtverletzung begangen worden sein soll – gestützt auf die heutige Aktenlage nicht bestimmbar ist. Nach Massgabe des sub Ziffer 2.1 hiavor Gesagten, ist deshalb auf den Erfolgsort – auf den Ort des Ablebens von A. – abzustellen. Da A. in X./ZG verstarb, sind die Behörden des Gesuchstellers zur Verfolgung und Beurteilung der im Zusammenhang mit dem Tode von A. stehenden allfälligen strafbaren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.